

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 402
Studiengang: Schulpädagogik, M.A.
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Studienort/e: Berlin, Köln, Rostock
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss die didaktischen Elemente des Studiengangs mit kreditierten Elementen der Bereichsdidaktiken ergänzen. (§ 12 Abs. 1 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23).
2. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profilbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden (§ 12 Abs. 2 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.12.22).
3. Der Unternehmensleitfaden für den Master „Schulpädagogik“ sowie beispielhafte Praxisaufträge sind nachzureichen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen 1 und 3 sind bis zum 23.06.2023 zu erfüllen; hierzu wurden deshalb noch keine Nachweise eingereicht.

Auflage 2 ist teilweise erfüllt. Es wird eine Nachfrist von sechs Monaten eingeräumt. (Auflage zu erfüllen bis 12.10.2023)

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Nachweise zur Erfüllung der Auflagen 1 und 3 wurden noch nicht eingereicht, da die Aufлагenerfüllungsfrist diesbezüglich erst am 23.06.2023 endet.

Zu Auflage 2 hat die Hochschule eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht sowie eine Übersicht,

aus der die Betreuungsrelation hervorgeht. Allerdings sind die eingereichten Unterlagen noch nicht ausreichend:

- Es wird damit nicht nachgewiesen, dass die erforderlichen und mit der Auflage geforderten Professuren mit den Denominationen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung sowie Erwachsenenbildung eingestellt wurden.
- Es wird damit ebenfalls nicht nachgewiesen, dass das erforderliche und mit der Auflage geforderte professorale Lehrpersonal für die Bereichsdidaktiken eingestellt wurde.
- Es wurde zudem nur eine Matritze für beide Standorte eingereicht; in der Matritze wird nicht zwischen den verschiedenen Standorten des Studiengangs differenziert. Es wird damit noch nicht nachgewiesen, wie eine ausreichende Lehre an den verschiedenen Standorten gewährleistet wird bzw. nicht erläutert, wie die Lehrenden in der Lage sind, die Lehre an den, räumlich weit auseinanderliegenden, Standorten abzudecken.
- Zudem sind nicht zu allen in den Matrizen genannten Lehrenden in den Antragsunterlagen Informationen enthalten; insofern bedarf es der Nachreichung eines vollständigen Profils aller im Studiengang eingesetzten, hauptamtlichen und im Rahmen von Lehraufträgen eingesetzten, Lehrenden.
- Zudem sind einige Professuren anscheinend noch nicht besetzt (mit "vorbehaltlich" bzw "N.N." bezeichnet). Unklar bleibt, wann diese besetzt werden und welche Bedeutung die betreffenden Professuren für die Gewährleistung einer ausreichenden personellen Ausstattung im Studiengang haben.

Zusammenfassend bedarf es der Nachreichung eines umfassenden Personalkonzepts, mit dem erläutert wird, wie der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum an beiden Studienstandorten durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die hier aufgeworfenen Fragen beantwortet.

